Gemeinde Bippen Bippen, den 26.10.2026

Top:

Beschlussvorlage Bippen
BIP/043/2026

Datum	Gremium	Zuständigkeit
11.11.2026	Gemeinderat Bippen	Anhörung

Förmliche Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der Ratsfrauen und Ratsherren durch den bisherigen Bürgermeister (§ 103 Satz 1 NKomVG)

Gemäß § 103 Satz 1 NKomVG werden die Ratsmitglieder durch den bisherigen Bürgermeister zu Beginn der ersten Sitzung förmlich verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten. Die Verpflichtung erfolgt förmlich.

Gemäß § 43 NKomVG ist derjenige, der zu ehrenamtlicher Tätigkeit berufen wird, auf die ihm nach den §§ 40 – 42 NKomVG obliegenden Pflichten durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister hinzuwiesen. Der Hinweis ist aktenkundig zu machen.

Die Pflichtenbelehrung erfolgt in der konstituierenden Sitzung durch Übergabe des Textes der entsprechenden Vorschriften der §§ 40 – 42 NKomVG.

Der Bürgermeister

(Tolsdorf)